

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

- Abteilung Förderangelegenheiten -



Landesamt für Gesundheit und Soziales
An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg

**DRK Kreisverband
Mecklenburgische Seenplatte e.V.
Lessingstraße 70**

17235 Neustrelitz

bearbeitet von: Anke Arndt

anke.arndt@lagus.mv-regierung.de

Telefon: 0395-380-59630

Bitte bei Antwort angeben!

AZ: LAGuS/MV-6-S11A-0020/15-F01

Neubrandenburg, den 04.05.2017

Betr.: DRK Schwangerschaftsberatungsstelle

Anerkennungsbescheid

☐ **Anerkennung der Beratungsstelle als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 9i. V. m. §§ 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)**

☒ **Überprüfung der Anerkennung der Beratungsstelle als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)**

☒ Anerkennungsbescheid vom 21.12.1999 mit dem AZ:
80.222.23.5.01, zuletzt geändert mit Änderungsbescheid vom
04.09.2015 mit dem Aktenzeichen LAGuS/MV-6-S11A-0020/15

Sehr geehrter Herr Jahn, _____

auf der Grundlage

☒ der von Ihnen eingereichten Unterlagen für

☐ die Anerkennung nach § 9 SchKG

☒ die Überprüfung nach § 10 Abs. 3 SchKG

☒ des Gespräches am 04.05.2017 in der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Sinne von § 9 SchKG weiterhin vorliegen.

Die Anerkennung gilt für die Beratungsstelle unter der Anschrift

DRK Schwangerschaftsberatungsstelle
Maxim-Gorki-Ring 41, 17235 Neustrelitz

Die Beratungsbefugnis wird gemäß § 9 Nr. 1 SchKG i. V. m. E 1.2 der Richtlinie für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß SchKG für folgende Beratungsfachkräfte bestätigt:

Wilk, Sabine
Breitsprecher, Roswitha

Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nachträglich weggefallen sind oder eine geordnete und fachlich qualifizierte, gesetzeskonforme Schwangerschaftskonfliktberatung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Anerkennung erfolgt unter Beibehaltung der folgenden Auflagen:

1. Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung nach §§ 8 und 9 SchKG betreffen, sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Beratungstätigkeit darf nur durch die anerkannten Beratungsfachkräfte erfolgen. Scheidet eine Beratungsfachkraft aus der Beratungsstelle aus, ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich zu informieren.
Vor Aufnahme der Beratungstätigkeit durch eine neue Fachkraft ist die Erweiterung der Beratungsbefugnis auf andere Personen durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erforderlich. Diese Erweiterung ist rechtzeitig unter Vorlage der nach der Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz (Punkt F.3) notwendigen personenbezogenen Unterlagen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales zu beantragen.
3. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit Datum des letzten Beratungsgesprächs und mit dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des § 7 SchKG auszustellen.
4. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Bericht niederzulegen und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 30. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.
In dem zahlenmäßigen Bericht ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales jährlich Auskunft zu geben über die Anzahl der ratsuchenden Frauen, die Anzahl der Beratungsgespräche, die für den Abbruch genannten wesentlichen Gründe und die angebotenen Hilfsmaßnahmen.
5. Der Träger hat dem Landesamt für Gesundheit und Soziales spätestens am **30.04.2020** für die nach § 10 Abs. 3 SchKG erforderliche Überprüfung unaufgefordert den Nachweis für das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen zu übergeben.
Nachweise über das Fortbestehen von Anerkennungsvoraussetzungen sind im Übrigen auch auf Anforderung der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

6. Die Beraterin Frau Breitsprecher absolviert auch die weiteren Module der erforderlichen Zusatzqualifikation zur Schwangerschaftskonfliktberatung. Der Träger der Einrichtung reicht nach Abschluss der jeweiligen Module der Zusatzqualifikation die entsprechenden Teilnahmebestätigungen in Kopie beim LAGuS M-V ein.
Bis zum vollständigen Abschluss der Zusatzqualifikation wird Frau Breitsprecher durch Frau Wilk als Mentorin begleitet .

Begründung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Sinne von §§ 5 und 6 SchKG erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Nach § 8 SchKG i.V. m. § 9 SchKG bedürfen diese Beratungsstellen besonderer staatlicher Anerkennung. Gemäß § 10 Abs. 3 SchKG ist im Abstand von drei Jahren ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 SchKG noch vorliegen. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Die Begleitung durch eine Mentorin ist erforderlich, um für die neu eingestiegene Kollegin fachliche Anleitung sowie den fachlichen Austausch zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anke Arndt

